

0916.21; 0242.21

04.01.2021

Sitzungsvorlage **des Bau- und Werksausschusses**  
am 18.01.2021 öffentlich  
TOP 7. DSNR.: BA 1/2021

**Vergabe HLS-Leistungen für das Feuerwehrgerätehaus Biberachzell**

Anlage/n: Vergabevorschlag Planungsbüro HWP

Sachbericht:

Für das Feuerwehrgerätehaus in Biberachzell wurde für das Gewerk „HLS-Arbeiten“ eine beschränkte Ausschreibung durchgeführt. Grundlage hierfür ist die Erhöhung und Harmonisierung der Wertgrenzen bei Unterschwellenvergaben lt. Veröffentlichung des BayMBI 2020 Nr. 155 v. 25.03.2020.

Es wurden 8 Firmen aufgefordert, darunter alle ortsansässigen und ortsnahen Elektriker. Zwei Angebote wurden abgegeben. Die Angebote wurden vom Fachplanungsbüro HWP aus Weißenhorn-Unterreichenbach gewertet und geprüft.

Der veranlagte Schätzwert für das Gewerk Elektroanlagen liegt bei 146.804,35 € inkl. 19% MWSt.

Das Angebot der Fa. M. Tobisch aus Weißenhorn-Biberachzell liegt mit 142.520,81 € inkl. 19% MWSt innerhalb der prognostizierten Kosten.

Das weitere Angebot liegt bei:

2. Bieter: Fa. Wolfmaier GmbH aus Laupheim 184.338,57 € brutto

Die Verwaltung schlägt vor, den Auftrag an die Fa. M. Tobisch aus Weißenhorn-Biberachzell zu vergeben.

Beschlussvorschlag:

„Der Auftrag für das Gewerk „HLS“ für das Feuerwehrgerätehaus in Biberachzell wird an die Firma M. Tobisch aus Weißenhorn-Biberachzell zum Bruttoangebotspreis von 142.520,81 € vergeben.“

Thomas Pieper  
Bautechniker

Jutta Kempter  
3. Bürgermeisterin

Verwaltungsinterne Vermerke:

**Information und Beteiligung der Fachbereiche**

Fachbereich 1       Fachbereich 2       Fachbereich 3       Fachbereich 4

**Sitzungsvorlagen mit möglicher finanzieller Auswirkung**

Für den betroffenen TOP sind

- keine Haushaltsmittel erforderlich  
 Haushaltsmittel erforderlich (-> Gegenzeichnung der Finanzverwaltung erforderlich)  
     und unter der Haushaltsstelle 1300.9400 eingestellt       und noch keine Haushaltsmittel eingestellt

**Gegenzeichnung der Finanzverwaltung:**

**Bekanntgabe von NÖ-TOP's:**

- Bekanntgabe des Beschlusses sobald Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).       Personalangelegenheit keine Bekanntgabe.